

# Allgemeinverfügung

des Kreises Segeberg über die Einschränkung des Gemeingebrauches auf der Trave

Gemäß § 21 Absatz 2 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. § 21 Absatz 1 Nummer 2 LWG wird gegenüber den Benutzern der Trave Folgendes angeordnet:

- 1. Ab dem 31. März 2025 wird der Gemeingebrauch auf der Trave zwischen Högersdorf (Brücke „Traveberg“) bis zur Einsetzstelle Schwissel an der Brücke der Kreisstraße 12 bei Traventhal, Ortsteil Herrenmühle dahingehend eingeschränkt, dass es nicht zulässig ist, das Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft, insbesondere Kanus, Kajaks oder sonstigen Paddelboote, zu befahren.**
- 2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.**

## Begründung

Die Brücke der Kreisstraße 12 über die Trave, zwischen den Ortslagen der Gemeinden Schwissel und Traventhal, bedarf einer Erneuerung. Gleichzeitig sind umfangreiche Wasserbauarbeiten zur wesentlichen Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers vorgesehen.

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 LWG dürfen fließende Gewässer, wie die Trave, im Rahmen des Gemeingebrauchs mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft grundsätzlich befahren werden. Nach § 21 Absatz 2 LWG i. V. m. § 21 Absatz 1 Nummer 2 LWG kann die untere Wasserbehörde den Gemeingebrauch zur Verhütung von Nachteilen für die öffentliche Sicherheit jedoch beschränken.

Durch die vorgesehenen Arbeiten im Bereich der Brücke der Kreisstraße 12 wird hier ab dem 31. März 2025 eine Großbaustelle eingerichtet und voraussichtlich mindestens bis Herbst 2026 betrieben. Paddler, die aus Richtung Bad Segeberg kommen, müssten vor dieser Baustelle aussteigen und die Boote durch den Baustellenbereich transportieren. Auch wenn bei den vorgesehenen Arbeiten alle Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden, können ein Versagen der Maschinen oder menschliche Fehler nie komplett ausgeschlossen werden und es besteht die Gefahr, dass Benutzer der Trave auf ihrem Weg durch die Baustelle verletzt werden.

Nach reiflicher Abwägung aller Aspekte wird daher aus Sicherheitsgründen der Gemeingebrauch auf der Trave in der Zeit ab dem 31. März 2025 dahingehend eingeschränkt, dass das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft zwischen Högersdorf (Brücke „Traveberg“) bis zur Einsetzstelle Schwissel an der Brücke der Kreisstraße 12 bei Traventhal, Ortsteil Herrenmühle nicht zulässig ist. Zur Verminderung von Unfallrisiken und damit zum Schutz der Benutzer der Trave wird dies als opportunistes Mittel erachtet.

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs als Allgemeinverfügung ist rechtlich zulässig. Gemäß § 21 Absatz 2 LWG kann der Gemeingebrauch im Einzelfall durch Verwaltungsakt beschränkt werden. Nach § 106 Absatz 2 des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) handelt es sich bei der Allgemeinverfügung um einen Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dieser Personenkreis ist hier jede natürliche oder juristische Person, die die Trave nutzen möchte.

Gemäß § 110 Absatz 3 Satz 2 LVwG darf eine Allgemeinverfügung dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Diese Voraussetzung ist beim vorliegenden Sachverhalt erfüllt. Eine Bekanntgabe an einzelne Adressaten mittels Zustellung ist beim vorliegenden Sachverhalt nicht durchführbar, da der beteiligte Personenkreis nicht namentlich bekannt ist und auch nicht bekannt sein kann. Es kann keine konkrete Aussage darüber getroffen werden, welche Personen das Gewässer im fraglichen Zeitraum nutzen werden. Daher ist die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung rechtlich zulässig.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, damit ein eventueller Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die Allgemeinverfügung bereits vor Eintritt der Bestandskraft vollzogen werden kann. Aus Gründen eines wirksamen Schutzes für Leib und Leben ist es erforderlich, dass die angeordnete Einschränkung in der Zeit ab dem 31. März 2025 befolgt wird. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzbarkeit der Allgemeinverfügung infolge einer aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs in die Ferne hinausgeschoben wird.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung überwiegt gegenüber dem Interesse am einstweiligen Nichtvollzug der Allgemeinverfügung. Das private Aufschubinteresse hat daher hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückzustehen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Segeberg - der Landrat, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher ist die angeordnete Maßnahme auch dann zu beachten, wenn gegen diesen Bescheid Widerspruch erhoben wird.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Der Antrag wäre schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/-en der Geschäftsstelle bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu stellen.

Der Antrag kann als pdf-Dokument elektronisch über einen sicheren Übermittlungsweg oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur per OSCI oder einer dieser in § 4 ERVV genannten ersetzenden Anwendung, eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach - EGVP (justiz.de). Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/elektrRechtsverkehr/elektronischer\\_rechtsverkehr\\_erklaerung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/elektrRechtsverkehr/elektronischer_rechtsverkehr_erklaerung.html) abrufbar. Anwälte, Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Antrag elektronisch einzureichen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten beim Kreis Segeberg, untere Wasserbehörde Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Kreis Segeberg  
Der Landrat  
Untere Wasserbehörde

Az. 32.30522.02.21.1611.001